

Stadt Nienburg / Weser

Beb. Plan Nr. 6 "AM DORNBUSCH"

- 3. Änderung -

Präambel des Bebauungsplanes

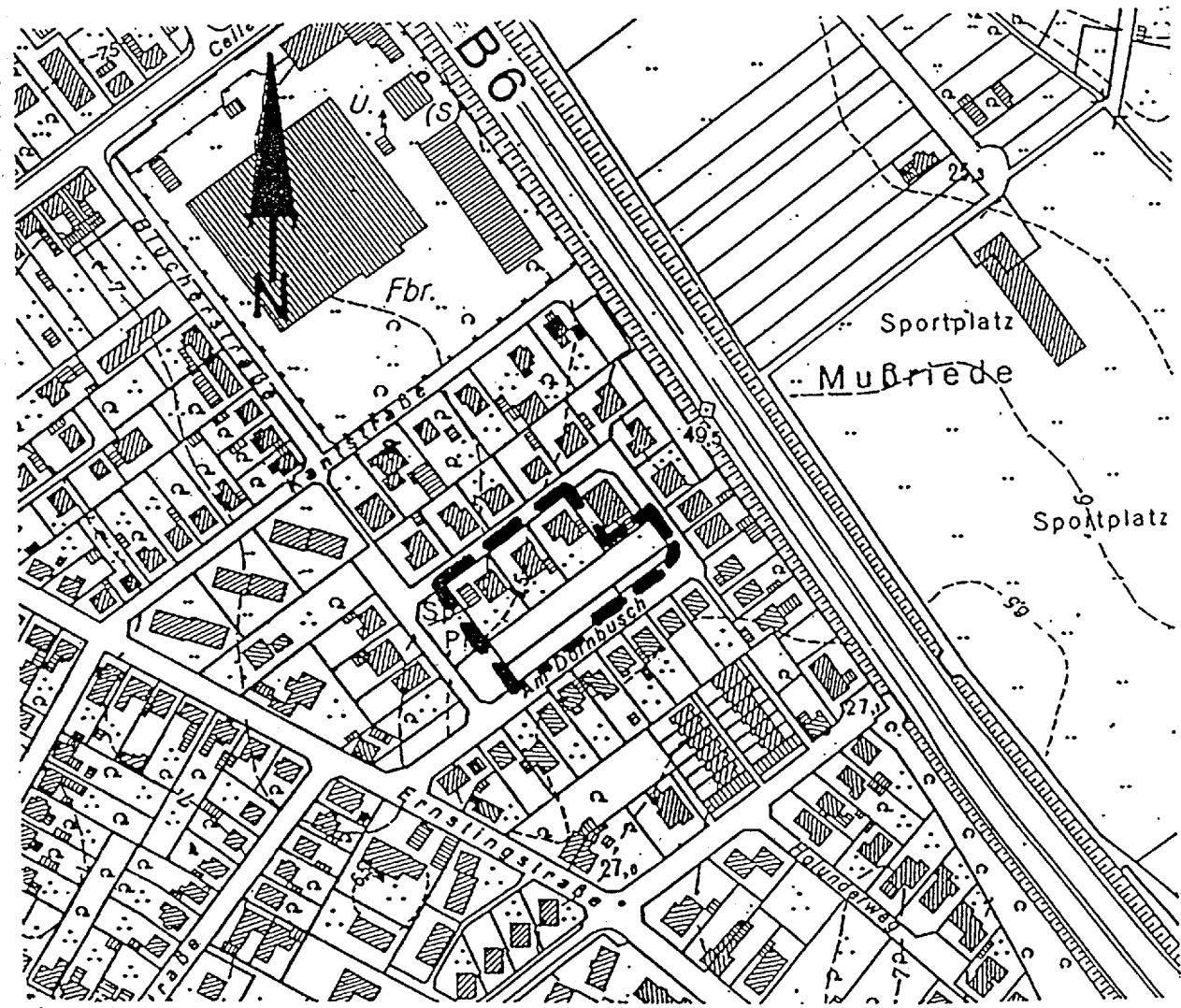
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 383), hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Dornbusch“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Nienburg/Weser, den 10.10.90
gez. Rdt.Kr. (Siegel)
Ratsvorsitzender
gez. Süssling
(Stadtdirektor)
In Vertretung
Stadtbaudirektorat

Grundlage:
Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000
vervielfältigt mit
Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Nienburg/Weser.

Geltungsbereich:

Kopie Stadt Nienburg/Weser, 1990



Festsetzungen:

Geschoßflächenzahl: 0,4
Zahl der Vollgeschosse: I

Maßstab:
0 50 100 150 200 m

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6-3-1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am 04.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg/Weser, den 10.10.90

gez. Süssling
(Stadtdirektor)
In Vertretung
Stadtbaudirektorat

Vervielfältigungsermächtigung

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur

Maßstab: Az. AIII.....

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den

(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planungsamt der Stdt. Nienburg/Weser
Nienburg/Weser, den 10.10.90
gez. Dr. K.
Planverfasser
Bauassessor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.01.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/S-3-Abs-3-Satz-1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.04.90 bis 14.05.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Nienburg/Weser, den 10.10.90
gez. Süssling
(Stadtdirektor)
In Vertretung
Stadtbaudirektorat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

....., den (Gemeindedirektor)

Der Rat der hat in seiner Sitzung am den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.7.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg/Weser, den 10.10.90
gez. Süssling
(Stadtdirektor)
In Vertretung
Stadtbaudirektorat

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: unter Auflagen / mit Hängen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18.10.1990 angezeigt worden.

Nienburg, den 14.12.1990
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
In Auftrag
gez. Brieber

(Dienstsiegel)

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/mit Hängen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt

Nienburg, den 14.12.90 In Auftrag
gez. Brieber

Der Rat der ist den in der Verfügung vom (Az.: aufgeführten Auflagen/Hängen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Hängen/vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 09.02.1991 im Amtsblatt f.d. Regierungsbereich Han. Mts. L 4/91 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 09.02.1991 rechtsverbindlich geworden.

Nienburg, den 7.3.91
gez. Jütemann

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den (Gemeindereferent)

— Planungsamt —
den 7.3.1990 M